

21.-26 2011

Hessisches Kultusministerium

HESSEN



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die
Staatlichen Schulämter

Geschäftszeichen Z.1 Pe -050.009.000-00027-
Bearbeiter Herr Petry
Durchwahl - 2102

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 8. April 2011

nachrichtlich: AfL, IQ

nur per E-Mail

Beteiligung von Schulpersonalräten bei Einstellung und Eingruppierung nebst Stufenzuordnung seit Inkrafttreten des TV-H am 1. Januar 2010

Stufenzuordnung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TV-H

Bei Beteiligung der Schulpersonalräte bei Einstellung und Eingruppierung von befristet beschäftigten (Vertretungs-) Lehrkräften kann es aufgrund der kurzfristigen Notwendigkeit eines Arbeitsvertragsabschlusses zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung dazu kommen, dass dem Staatlichen Schulamt zum Zeitpunkt der Beteiligung des Schulpersonalrats von der Bewerberin/dem Bewerber nicht alle Unterlagen vorgelegt wurden, welche zur Bestimmung einer endgültigen Stufenzuordnung notwendig sind.

Aus diesem Anlass weise ich in Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (HPRL) auf das Folgende hin:

Im Schulalltag fallen Einstellung und Eingruppierung (vgl. § 77 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) HPVG) beim Abschluss befristeter Arbeitsverträge (i.d.R. sog. „Vertretungsverträge“) regelmäßig zusammen. Gleichwohl gilt es zu beachten, dass Einstellung und Eingruppierung jeweils eigene Mitbestimmungstatbestände darstellen, welche getrennt anzuwenden sind.

Es kann daher zu der Fallkonstellation kommen, wonach ein Schulpersonalrat zwar einer Einstellung zustimmt, die Eingruppierung allerdings ablehnt (bspw. mangels endgültiger Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TV-H).

Die Verweigerung der Zustimmung zur Stufenzuordnung (und damit zur Eingruppierung) schlägt nicht auf die Zustimmung zur Einstellung durch. Ein anderes Ergebnis wäre mit Blick auf den Schutzgedanken der Mitbestimmung geradezu sachwidrig, würde es doch dazu führen, dass die betreffende Person nicht beschäftigt werden dürfte. Nichtsdestotrotz ist im Fall der Zustimmungsverweigerung zur Eingruppierung ein Stufenverfahren einzuleiten.



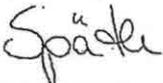
Zur sachgerechten Abwicklung dieser Personalfälle wird daher empfohlen, den Schulpersonalrat zunächst um Zustimmung zur „vorläufigen“ Stufenzuordnung nach Stufe 1 zu bitten und zeitgleich darauf hinzuweisen, dass bei Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Bewerberin/den Bewerber eine erneute Vorlage an den Schulpersonalrat mit der „neuen und zugleich endgültigen“ Stufenzuordnung der betreffenden Lehrkraft erfolgt.

Diese Verfahrensweise wird sowohl von meinem Haus als auch vom HPRL als zweckmäßig erachtet. Im Übrigen dürften dadurch Stufenverfahren vermieden werden, deren Streitgegenstand zwischen Dienststelle und Schulpersonalrat im Kern nicht im Dissens steht. Vielmehr stellt die Eingruppierung inkl. Stufenzuordnung einen klassischen Fall strikter Rechtsanwendung dar.

Um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, rege ich an, auf das als Anlage beigefügte Formular zurückzugreifen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Schulpersonalrat zur Wahrnehmung seines Mitbestimmungsrechts betreffend der Eingruppierung (Entgeltgruppe und Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TV-H) durch Zurverfügungstellung von Unterlagen (bspw. Lebenslauf, Zeugnisse/Diplome, Beschäftigungsnachweise, etc.) in die Lage versetzt werden muss, die Eingruppierung (Entgeltgruppe und Entgeltstufe nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TV-H) überprüfen zu können.

Im Auftrag



Späth